



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Grünflächen Zweckbestimmung: Private Grünfläche, Hausgärten	§ 5 (2) 5 BauGB
	Knick anzulegen	§ 5 (2) Nr. 10 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:		
	Knick vorhanden	§ 25 LNatSchG

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 16. Änderung, wurde mithin am wirksam.

GEMEINDE NAHE DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TÖB-Beteiligung	formliche TÖB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Abschließender Beschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	--------------------------	----------------

GEMEINDE
NAHE
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
16. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET
" Westlich der Grundstücke Hüttkahlen 7 bis 15, südlich des Grundstücks Wakendorfer Straße 38"

Verfahrensvermerke:

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **14.03.2013** durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **18.12.2012** unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **07.05.2013** gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am **14.03.2013** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **13.05.2013** bis **14.06.2013** während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **02.05.2013** in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **07.05.2013** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **12.12.2013** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am **12.12.2013** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **23.01.2014** bis **24.02.2014** während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **11.01.2014** in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **22.01.2014** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **08.05.2014** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 16. Änderung, am **08.05.2014** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 10 wird hiermit becheinigt.

GEMEINDE NAHE DEN
BÜRGERMEISTER

- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 18.08.2014, AZ. IV 267-512.111-60.058 den Flächennutzungsplan, 16. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE NAHE DEN
BÜRGERMEISTER

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ. bestätigt.

GEMEINDE NAHE DEN
BÜRGERMEISTER